

AGB-REISEVERKEHR ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

ANMELDUNG UND BEZAHLUNG

Eine frühzeitige Anmeldung ist wegen der Sitzplatzreservierung sehr ratsam. Die Platzreservierung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung - von vorne nach hinten. Die Sitzplatzangabe ist kein Bestandteil des Vertrages - wir sind aber immer bemüht Wünsche zu berücksichtigen. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Zur rechtsverbindlichen Anmeldung ist eine Anzahlung laut Reisebeschreibung pro Person sofort erforderlich. Umgehend geht dem Anmeldeur von unserer Seite eine schriftliche Reiseanmeldung zu. Der Anmeldende ist mit seiner Unterschrift an seine Buchung gebunden, auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für der Vertragsverpflichtung der Anmeldeur ebenso, wie für seine eigene Verpflichtung einsteht.

Die Zahlung erbitten wir unaufgefordert bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn.

Einzahlungen erbitten wir unter Angabe des Reiseziels und des Reisedatums auf das Konto.

IBAN: DE52 7215 0000 0053 8529 27

BIC: BYLADEM1ING

Die Abfahrtszeiten- und -orte sowie weitere Informationen zu der gebuchten Reise, gehen Ihnen 2 Wochen vor Reisebeginn zu. Kommt eine Fahrt aufgrund der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl nicht zustande, erhält der Fahrgast spätestens 2-3 Wochen vor dem Reiseternin von uns eine Mitteilung. Eventuell bereits gezahlte Reisekosten werden umgehend zurückerstattet.

Unser Anspruch beträgt bei einem Rücktritt bis zum 22.Tag vor Reisebeginn den Betrag der Anzahlung.

STORNOGEBÜHREN

ab 21. Tag vor Reisebeginn	25% des Reisepreises
ab 14. Tag vor Reisebeginn	40% des Reisepreises
ab 7. Tag vor Reisebeginn	50% des Reisepreises
1 Tag vor Reisebeginn	60% des Reisepreises
bei Nichterscheinen	100% des Reisepreises

Bei Stornierungen von Reisen mit reservierten Eintrittskarten sind in jedem Fall die Kosten der Karten in voller Höhe zu tragen. Tagesfahrten mit Eintrittskarten müssen sofort nach Anmeldung vollständig bezahlt werden. Bei Mehrtagesfahrten Anzahlung laut Reisebeschreibung reservierte Karten (Musical, Formel 1, usw.) müssen sofort und vollständig bezahlt werden.

AUSLANDSREISEN

Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Pass-, Zoll-, Impf- und Devisenbestimmungen selbst verantwortlich.

GEPÄCK

Das Gepäck wird frei aber ohne jede Haftung befördert.

VERSICHERUNGEN

Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ebenso wie der Abschluss umfassender Reiseversicherungen empfohlen.

Informationen erhalten Sie in unserem Büro.

LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNG

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, sich unter bestimmten Voraussetzungen, wie unverhältnismäßigem hoher Anstieg der Allgemeinkosten oder Erhöhung von Flugbenzinpreisen und dgl., eine nachträgliche Änderung des Reisepreises vorzubehalten. Der Kunde ist dann berechtigt ohne Zahlung eines Entgeltes vom Reisevertrag zurückzutreten.

Die Reisen werden in der Regel bei einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen durchgeführt.

Evtl. Programmänderungen, Fahrtroutenänderungen müssen wir uns vorbehalten.

Bei Flugreisen gelten gesonderte Vertragsbedingungen.

ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen.

1. Personen, die unter Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,- Euro zu zahlen.

BEFÖRDERUNG VON SACHEN

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere.

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwägen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

BEFÖRDERUNG VON TIEREN

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

FUNDSACHEN

(1) Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

HAFTUNG

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von Euro 1.000,00; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

VERJÄHRUNG

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

AUSSCHLUSS VON ERSATZANSPRÜCHEN

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.



UNTERVERTRAG ZUR BEFÖRDERUNG VON VEREINEN UND JUGENDGRUPPEN

Nach den AGB´s Mietomnibusgesetz ist eine Mitwirkungspflicht der zu befördernden Personen betreffs Ordnung und Sauberkeit sowie Sicherheit grundsätzlich vorgeschrieben.

Der Reisebus wird Ihnen in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zur Beförderung angeboten.

Bei grober Verunreinigung/ Verschmutzung, berechnen wir Ihnen 125,00€ Reinigungsgebühr. Bei mutwilliger Zerstörung von zum Fahrzeug gehörenden Gegenständen, geht die Schadensregulierung in voller Höhe inkl. Ausfallkosten zu Lasten der Gruppe.

Sollte die betreffende Person ermittelt werden tritt diese (evtl. über die Haftpflichtversicherung) für den Schaden ein.

Der Verzehr von Hochprozentigen alkoholischen Getränken ist im Fahrzeug verboten. Bei selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist die Müllentsorgung selbst zu übernehmen. Die Entleerung der buseigenen Mülleimer übernimmt die Besatzung.

Der Mittelgang ist auch als Fluchtweg bei Gefahr anzusehen daher dürfen keine Gepäckstücke den Durchgang behindern.

(Gruppen über 45 Pers.)

Bedenken Sie ferner, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht durch Zuladung überschritten wird. Bei Überladung trägt die Gruppe die entstehenden Kosten. Bitte beachten Sie deshalb folgende Richtlinien:

-Nur ein Koffer in normaler Größe bis max. 15 KG ist erlaubt.

-Nur ein Handgepäckstück ist erlaubt

-Keine Getränkeboxen o.Ä. (Reiseproviant ins Handgepäck legen)

Informieren Sie Ihre Teilnehmer rechtzeitig über diese Vorschriften und lassen Sie die Koffer zuhause wiegen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Reise in unseren Fahrzeugen und hoffen dass alles zu Ihrer Zufriedenheit verläuft.

Fahrzeug nach Untervertrag
übernommen Datum, Unterschrift

Fahrzeug nach Untervertrag
übernommen(Rückreise) Datum, Unterschrift

Gruppenverantwortlicher

Fahrpersonal